

Artenschutzrechtliche Habitatpotentialanalyse

Bebauungsplan „Poststraße Freienhufen“

2. Änderung

Objekt	B-Plan Nr. 1 „Poststraße Freienhufen“
Lage	Land Brandenburg Landkreis Oberspreewald-Lausitz Stadt Großräschen OT Freienhufen
Auftraggeber	Stadt Großräschen Calauer Str. 27 01983 Großräschen Telefon: +49 35753 27 0 Fax: +49 35753 27 113 Internet: www.grossraeschen.de
Auftragnehmer	G.U.B. Ingenieur AG Niederlassung Dresden Am Brauhaus 12, 01099 Dresden Telefon: +49(0)351 6587 78-0 Fax: +49(0)351 6587 78-30 E-Mail: info@gub-dresden.de Internet: www.gub-ing.de
Bearbeiter	T. Hösel, M.Sc.
Projekt-Nr.	DDU 25 0697
Datum	25.09.2025



T. Hösel, M.Sc.
Fachbereichsleiter



T. Höhn, M.Sc.
Projektingenieurin

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Deckblatt	
Inhaltsverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
Anlagenverzeichnis	
Arbeitsunterlagen	4
1 Veranlassung und Aufgabenstellung	5
2 Grundlagen	6
2.1 Gesetze und Vorschriften	6
2.2 Kurzbeschreibung der Planung	6
3 Beschreibung des Plangebietes und seiner Strukturen	8
4 Konfliktanalyse und mögliche Maßnahmen	16
4.1 Wirkfaktoren	16
4.2 Maßnahmen	16
4.3 Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte	18
5 Zusammenfassung	21

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Habitatstrukturen
 M 1 : 1 000

Arbeitsunterlagen

- [U 1] Begründung 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Poststraße Freienhufen“
3. Entwurf Juli 2025
Planungsbüro Wolff, Cottbus 2025
- [U 2] Planzeichnung 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Poststraße Freienhufen“
3. Entwurf, Juli 2025
Planungsbüro Wolff, Cottbus 2025

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Das Planvorhaben betrifft die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Poststraße Freienhufen“. Der Plan wird durch die Stadt Großräschen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz aufgestellt. Der ursprüngliche Bebauungsplan ist bereits seit 1995 rechtskräftig, Änderungen wurden aber bisher nicht umgesetzt. Im März 2020 wurde das Änderungsverfahren für die 2. Änderung des Bebauungsplans begonnen. Im Dezember 2020 wurde dafür der Abwägungsbeschluss gefasst. Ein Satzungsbeschluss erfolgte nicht. Das Verfahren wurde nicht beendet und ruht seither.

Dieses ruhende Änderungsverfahren wurde nun von der Stadt wieder eröffnet und soll mit einem neuen Planungskonzept fortgeführt werden. Die geplanten Änderungen sind nicht nur geringfügig und betreffen die Grundzüge der Planung.

Durch die geänderte Ausgangslage und geänderte Bedürfnisse der Bauherren ist eine Umsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht mehr sinnvoll. Ein Teilbereich des Bebauungsplanes wurde aktuell im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes überarbeitet und den aktuellen Nachfragen angepasst. Der Bebauungsplan wurde bisher in großen Teilen nicht umgesetzt. Dies liegt auch darin begründet, dass der B-Plan zu restriktive Festsetzungen enthält. Der Bebauungsplan soll für die Teilfläche, für die es Bauwillige gibt, vereinfacht werden.

Für den Änderungsbereich wird jetzt eine eigene Begründung mit Umweltbericht und Planzeichnung erforderlich. Im Umweltbericht müssen auch Fragen des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden. Um frühzeitig beurteilen zu können, ob und in welchem Umfang durch die Umsetzung des Bebauungsplans bzw. von dessen 2. Änderung artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG eintreten können, wird anhand der vorhandenen Strukturen eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse im Sinne einer Relevanzprüfung durchgeführt.

Die Stadt Großräschen hat die G.U.B. Ingenieur AG mit der Erstellung der Habitatpotentialanalyse beauftragt.

2 Grundlagen

2.1 Gesetze und Vorschriften

Die Beachtung des speziellen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei sind artenschutzrechtlich relevante Arten zu ermitteln und hinsichtlich der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu betrachten sowie ggf. notwendige Ausnahmevoraussetzungen darzustellen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG.

Um feststellen zu können, ob und in welchem Umfang das Areal eine Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten oder Artengruppen aufweist und welche der genannten Konflikte eintreten könnten, wird eine artenschutzrechtliche Habitatpotentialanalyse (Relevanzprüfung) für das Plangebiet notwendig. In vorliegendem Dokument sind Aussagen zu treffen, ob potentielle artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich bewältigt werden können und der B-Plan damit in dieser Hinsicht vollziehbar ist.

2.2 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet liegt nördlich der Bundesstraße B96 im östlichen Siedlungsbereich des Ortsteiles Freienhufen der Stadt Großräschen. Das Gebiet wird über die kommunalen Straßen „Am Waldrand“, „Dobistroher Straße“ sowie „Poststraße“ erschlossen. Das Plangebiet entspricht dem Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes und umfasst jene Flächen, die nicht bereits durch die 1. Änderung geändert worden sind. Von den im Bebauungsplan (Geltungsbereich der 2. Änderung)

festgesetzten Bauflächen wurden lediglich Teilflächen rechts an der Poststraße bebaut. Die sonstigen geplanten Nutzungen, die der Bebauungsplan vorgesehen hat, wie öffentliche Grünflächen, Flächen für Versorgungsanlagen usw. wurden nicht angelegt.

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist grundsätzlich vorgesehen, die bestehende Bebauung östlich der Poststraße zu sichern sowie in nördlicher Verlängerung der Straße "Am Waldrand" weitere Einfamilienhäuser zu bauen. Dabei soll die bestehende Straße "Am Waldrand" verlängert werden und in einem Wendehammer enden. Ebenso erfolgt eine geringfügige Verlängerung der Poststraße. In diesem Zuge wird der vorhandene Wendehammer nach Norden verlagert. Es sollen lediglich Festsetzungen für ein allgemeines Wohngebiet sowie Straßenverkehrsanlagen getroffen werden.

In Anlage 1 ist die Lage des Plangebietes dargestellt.

3 Beschreibung des Plangebietes und seiner Strukturen

Die Geländebesichtigung für die Habitatpotentialanalyse und zur Untersuchung des Planungsgebietes, Erfassung möglicher Habitatstrukturen bzw. möglicher Niststätten sowie des potentiellen Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Tiere erfolgte am 19.05.2025

Dabei wurden Vegetationsstrukturen mit Baum- und Gehölzarten aufgenommen sowie Beobachtungen von Tieren notiert.

Im Folgenden wird auf die einzelnen Strukturen eingegangen und die artenschutzrechtliche Relevanz abgeleitet.

Das gesamte Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend an den bestehenden Siedlungsbereich von Freienhufen und stellt sich im noch nicht bebauten Bereich weitgehend als Offenland dar, dass durch Baum- und Strauchstrukturen an den nördlichen und östlichen Randbereichen eingerahmt wird. Der südliche Teil des Geltungsbereiches zwischen der Bebauung an der Poststraße und der geplanten Straßenverlängerung „Am Waldrand“ wird von Hecken und Baumgruppen unmittelbar an die rückwärtigen Grundstücksbereiche geprägt. Quer durch das Plangebiet verläuft in einem Viertelkreis von Süd nach Nordwest ein unbefestigter sandiger Weg.

Westlich des Geltungsbereiches schließt sich die Poststraße mit Einfamilienhäusern an. Im Osten grenzen Waldflächen an. Nördlich befinden sich mehrere Baumreihen.

Bäume, Baumgruppen und größere Heckenstrukturen

Beschreibung

Baum- und größere Gehölzstrukturen befinden sich insbesondere im südlichen Abschnitt des Geltungsbereiches. Es handelt sich um mehrere ältere Kiefern, Eiche und Jungwuchs von Birken, Espen, Robinien, Eichen, Eschenahorn und Feldahorn. Weiter nach Westen hin in Richtung der angrenzenden Bebauung an der Poststraße haben sich recht geschlossene Baumgruppen bzw. heckenartige Strukturen herausgebildet. Neben den genannten Arten wachsen dort auch Traubeneiche, Eberesche, Schwarzer Holunder, Weißdorn, Salweide und andere Arten. Wo deutlicher Unterwuchs vorhanden ist, wird durch u.a. Brombeere, Brennnessel, Eschenahorn, Schwarzer Holunder und Pfaffenhütchen gebildet. Im Bereich des geplanten Wendehammers an der Straße „Am Waldrand“ ist ebenfalls eine Baumgruppe betroffen.

Artenpotential

Die Bäume und Gehölze sind Brutplatz heimischer Vogelarten, die ihre Nester entweder frei im Astwerk oder in Gebüsch bzw. in dichter Vegetation bodennah anlegen. Aufgrund der Lage des Plangebietes sind typische Arten des siedlungsnahen Raumes und ubiquitär auftretende Arten zu erwarten. Dies können Amsel, Mönchsgrasmücke, Elster, Rotkehlchen, Buchfink, Raben-/Nebelkrähe, Ringeltaube, Grünfink und andere sein. Aber auch einige Arten mit hervorgehobener Bedeutung können dort vorkommen. Das könnten beispielsweise Kuckuck und Neuntöter sein. Höhlenstrukturen wurden in den älteren Kiefern vereinzelt vorgefunden, so dass dort auch mit

höhlenbrütenden Arten zu rechnen ist (verschiedene Meisenarten, Buntspecht, Kleiber, Trauerschnäpper).

Für Fledermäuse sind die Altersstruktur und Beschaffenheit insgesamt eher ungeeignet. Ein Vorkommen als Sommerquartier für baumbewohnende Arten kann aber in den einzelnen älteren Bäumen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Plangebiet fungiert möglicherweise außerdem als Flugkorridor, weil angrenzende lineare Waldrandbereiche sich für den strukturgebundenen Flug eignen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante (Anhang IV der FFH-RL) Arten der Wirbellosen und Amphibien sind aufgrund der vorkommenden Strukturen ausgeschlossen. Reptilien können in den Randbereichen der Gehölze (vor allem im südlichen Planabschnitt) vorkommen (siehe Abschnitt Offenland)

Bewertung

Die Bäume und größeren Gehölze bieten verschiedenen Vogelarten des siedlungsnahen Bereiches aber auch einigen Arten mit hervorgehobener Bedeutung potentiell geeigneten Lebensraum. Es handelt sich bei den meisten Arten um solche, die keine besonderen Ansprüche haben und meist jährlich neue Brutplätze aufsuchen/schaffen. Brutmöglichkeiten sind auch im Umfeld ausreichend vorhanden, zumal nicht alle Teile des Plangebietes beansprucht werden. Ein Ausweichen ist auch in die nach Osten und Nordosten angrenzenden Gehölzbetonen Landschaftsbereiche möglich. Insofern ist die Bedeutung als Lebensraum mit mittel zu bewerten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete Maßnahmen in jedem Fall vermieden werden. Für einige Arten z.B. den Neuntöter könnte es erforderlich sein, Maßnahmen zu ergreifen, falls Brutplätze der unmittelbar in Anspruch genommen werden sollten.



Abbildung 1: ältere Kiefer am südlichen Rand des Geltungsbereiches



Abbildung 2: Gebüschgruppe/Baumgruppe/Heckenstruktur östlich der Bebauung an der Poststraße



Abbildung 3: Baumgruppe mit davorliegender Ruderalflur im südlichen Abschnitt des Geltungsbereiches

Offenlandfläche: Grünland und Ruderalfluren, teilweise mit jungem Gehölzaufwuchs

Beschreibung

Der weitaus größte Teil des Plangebietes besteht aus Offenlandbereichen. Es handelt sich um als Grünland genutzte Flächen, ruderalisierte Wiesen und typische ruderale Fluren. Weite Teile wurden kurz vor der Begehung gemäht. An einigen Stellen vor allem im südlichen Plangebiet sind die Flächen durchsetzt mit angefliegenen Junggehölzen von Feldahorn, Birke, Espe und Traubeneiche.

Artenpotential

Insbesondere in jenen Bereichen, die nicht unmittelbar an Gehölze oder Bebauung anschließen muss mit Bodenbrütern unter den Vögeln gerechnet werden. Darunter könnte auch die Feldlerche sein. In welchen Anzahlen kann nur mit einer Kartierung ermittelt werden. Grundsätzlich korrespondiert die Revieranzahl mit der extensiveren Nutzung der Flächen. Intensive Grünlandnutzung reduziert die potentielle Revieranzahl. In hochgewachsenen Ruderalfluren und auf Flächen mit kleinen Bäumen als Singwarten könnten Schwarz- oder Braunkehlchen als Brutvögel vorkommen. Rund um die Gehölz- und Baumstrukturen im Süden des Geltungsbereich muss am Rand der Offenlandflächen mit Bruten von Heidelerche und Baumpieper gerechnet werden. Diese nutzen die grasige Vegetation zur Nestanlage und die dahinter stehenden Bäume als Singwarten. Neben der potentiellen Bruttätigkeit der genannten Arten ist davon auszugehen, dass die Offenlandbereiche zur Nahrungssuche anderer Vogelarten dient, die in der Umgebung ihre Nester anlegen. Auch Greifvögel wie Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke sind darunter zu erwarten.

Einige Bereiche des Offenlandes im Geltungsbereich sind Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse. Besonders Grenzlinienbereiche hin zu den Gehölzen im Plangebiet kommen dafür in Frage. Westlich des Sandweges im Bereich der südlichen Gehölze wurden während der Begehung Zufallsfunde der Art erbracht. Es handelte sich um diesjährige Jungtiere, womit die Reproduktion in diesen Bereichen belegt ist. Auch Randbereiche im Norden des Geltungsbereiches könnten von der wärmeliebenden Art besiedelt sein.

Laichgewässer sind weder im Geltungsbereich noch in der Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen von Amphibien ist daher ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (Anhang IV der FFH-RL) kommen aufgrund der Strukturen voraussichtlich nicht vor.

Vorgefundene relevante Arten

Zauneidechse, Schlüpflinge -> gesicherte Reproduktion

Bewertung

Da mehrere Vogelarten mit hervorgehobener Bedeutung auf den Offenlandflächen und den Randbereichen zu den Gehölzen vorkommen und außerdem auch Zauneidechsen nachgewiesen wurden, wird die artenschutzrechtliche Bedeutung für wertgebende Arten mit mittel und abschnittsweise (um die Gehölzstrukturen im Süden) mit hoch bewertet. Es sind konfliktmindernde oder vermeidende Maßnahmen für Reptilien durchzuführen. Hinsichtlich der potentiell vorkommenden

Bodenbrüter unter den Vögeln werden ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.



Abbildung 4: Offenlandaspekt im östlichen Plangebietsteil



Abbildung 5: Baumgruppe mit davorliegender Ruderalflur im südlichen Abschnitt des Geltungsbereiches



Abbildung 6: Offenlandaspekt im südlichen Plangebiets teil, Bereich Gehölzaufwuchs, Lebensraum vom Heidelerche, Baumpieper und Zauneidechse



Abbildung 7: Offenlandaspekt im südlichen Plangebietsteil, Ruderale Fluren

Wohngebiet mit Hausgärten sowie einzelnen Sträuchern, Bäumen und Hecken

Beschreibung

Es handelt sich um typische Ein- oder Zweifamilienhäuser mit entsprechender Außengestaltung von Gärten und Vorgärten. Es kommen verschiedene Ziergehölze, Hecken, Stauden, kleine einzelne Bäume und Beete sowie versiegelte und teilversiegelte Flächen vor.

Artenpotential

Das Artenpotential der Brutvögel beschränkt sich auf solche, die auch in den benachbarten Baumgruppen, Gehölzen und Hecken vorkommen und die wenig Scheu vor Menschen haben. Es sind nur typische Kulturfolger wie Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Blaumeise, Kohlmeise, Elster oder Ringeltaube zu erwarten. Ob eventuelle Höhlungen in Bäumen vorhanden sind, bleibt unklar, da die Grundstücke nicht betreten werden konnten. Sollten Höhlungen vorhanden sein, ist es nicht völlig ausgeschlossen, dass heimische Fledermausarten Sommerquartiere beziehen. Dasselbe gilt ggf. für Dachbereiche der Gebäude. In den Randbereichen der Gärten hin zum Offenland könnten Zauneidechsen vorkommen, da während der Begehung Zufallsfunde im Plangebiet gemacht wurden.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (Anhang IV der FFH-RL) sind ausgeschlossen.

Vorgefundene relevante Arten

- Buchfink, Kohlmeise

Bewertung

Die artenschutzrechtliche Bedeutung ist insgesamt gering, beim Vorhandensein von Höhlungen ggf. mittel. Da es aber nicht zu Veränderungen in diesem Bereich kommen wird, der status quo also erhalten bleibt, kommt es in diesem Abschnitt des Geltungsbereiches nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten.

Unbefestigter Weg

Beschreibung

Der unbefestigte, sandige Weg verläuft vom südlichen Randbereich an der Straße „Am Waldrand“ in Richtung Nordwesten quer durch das Plangebiet. Der Weg geht unmittelbar in die angrenzenden Offenlandbereiche über.

Artenpotential

Potential für wertgebende Arten besteht insofern, dass beispielsweise Reviere von Bodenbrütern sich auch im Bereich dieses Weges befinden könnten. Dasselbe gilt vor allem im Süden für den Lebensraum von Zauneidechsen. Dieser Aspekt wird im Abschnitt „Offenland“ weiter oben thematisiert. Der Weg als solcher bietet darüber hinaus keinerlei zusätzliches Artenpotential.

Bewertung

Die artenschutzrechtliche Bedeutung ist sehr gering.

Asphaltierte Straße

Beschreibung

Es handelt sich um die im Westen des Plangebiets verlaufende Poststraße.

Artenpotential

Artenpotential ist nicht vorhanden.

Bewertung

Die artenschutzrechtliche Bedeutung ist sehr gering.

4 Konfliktanalyse und mögliche Maßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Bei der Umsetzung der Planung kann es zu folgenden Wirkfaktoren kommen, die ggf. artenschutzrechtliche Konflikte auslösen können:

- dauerhafter Verlust der Offenlandflächen durch Bebauung und Versiegelung durch Straßenkörper sowie die Anlage von Gärten etc. führt zum dauerhaften Verlust von Brutrevieren bodenbrütender Arten, insbesondere voraussichtlich der Feldlerche,
- kleinräumige dauerhafte Inanspruchnahme von Einzelgehölzen, Baumgruppen, Gebüschern, Sträuchern und anderer Vegetation führen zu Verlusten (potentieller) Fortpflanzungs- und Lebensstätten von ansässigen Vogelarten sowie zu Vergrämung in benachbarte Bereiche,
- dauerhafter Verlust ruderaler Fluren kann zu Lebensraumverlust von Zauneidechsen führen. Der Verlust im Randbereich zu Gehölzen beeinträchtigt ggf. zusätzlich Reviere dort brütender Arten wie der Heidelerche,
- temporäre Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Abgase und Erschütterungen während der Bauphase führen zu Vergrämungen empfindlicher Arten,
- baubedingt kann es durch Bodenarbeiten und Gehölzentfernungen zu erhöhtem Individuenverlust ansässiger Tierarten kommen.

4.2 Maßnahmen

Es empfiehlt sich grundsätzlich entweder im Frühjahr 2026 eine Kartierung hinsichtlich der zu erwartenden Arten durchzuführen oder zumindest im Rahmen der öBB feststellen zu lassen, ob und wo Reviere wertgebender Arten vorhanden sind oder nicht. Die Maßnahmenplanung läuft ansonsten in ein Worst-Case-Szenario. Damit kann der Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zwar grundsätzlich bewältigt werden, aber der konkrete Maßnahmenzuschnitt ließe sich anhand ermittelter Daten zielgerichteter umsetzen.

Grundsätzlich sind aber folgende Maßnahme von Nöten:

- Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind Gehölzrodungen nur zwischen Oktober und Februar erlaubt. Damit ist der Verlust von aktuell genutzten Fortpflanzungsstätten der vorkommenden Vögel ausgeschlossen. Die räumliche Funktionalität bleibt voraussichtlich erhalten, da in der Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten gegeben sind. Zudem wird nur ein Teil des Gebietes überplant. Im Zweifel können zusätzlich Pflanzmaßnahmen durchgeführt werden. Das könnte ggf. für den Neuntöter zutreffen.
- Sämtliche Arbeiten, die mit dem Eingriff in den Boden verbunden sind, sollten ebenfalls außerhalb der Brutzeit stattfinden oder bereits spätestens im Januar beginnen, damit sich keine Vögel bei der Nistplatzsuche im Baubereich ansiedeln.

- Auf den Offenflächen können zusätzlich Vergrämungsmaßnahmen mit Pflöcken und Flatterbändern umgesetzt werden, um die Ansiedlung der Feldlerche zu vermeiden.
- Es ist grundsätzlich geboten, eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die das gesamte Vorhaben begleitet. Insbesondere muss sie auch für die konforme Umsetzung der Maßnahmen des Reptilienschutzes (siehe unten) sorgen. Auch die direkte Nachsuche nach möglicherweise vorhandenen Niststätten von Vögeln fällt in den Aufgabenbereich der ökologischen Baubegleitung
- Reptilienschutzmaßnahmen sind zwingend umzusetzen: Da der Nachweis von Zauneidechsen im südlichen Plangebiet erbracht wurde, sind Schutzmaßnahmen für die Art erforderlich, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Dazu zählt das bereichsweise Einzäunen des für den Bau betroffenen Geländes, das Absammeln und Umsetzen im künftigen Baubereich befindlicher Tiere in die Umgebung in geeignete Lebensräume. Solche sind im Nahbereich vorhanden. Ob dort entsprechende Aufnahmekapazität herrscht, kann erst während der nächsten Aktivitätsphase festgestellt werden (Frühjahr 2026). Es besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit vorhandene Lebensräume durch geeignete Maßnahmen und Elemente so aufzuwerten, dass die Aufnahmekapazität prinzipiell erhöht werden kann (Stubbenhaufen, Steinwälle, Sandlinsen etc.). Diesbezügliche Entscheidungen trifft die öBB in Absprache mit der uNB.
- Grundsätzlich sind mutmaßlich verlorengelungene Reviere der Feldlerche auf den Offenflächen auszugleichen. Dies kann durch die Anlage von Feldlerchenfenstern in den umgebenden Landwirtschaftsflächen geschehen. Dazu sind entsprechende Absprachen mit Flächeneigentümern von Nöten. Sollte keine Erhebung stattfinden, sind Worst-Case-Annahmen zur Revierdichte zu treffen und auf dieser Basis der Ausgleich zu ermitteln.
- Erhalt von Altbäumen, wenn das planerisch möglich ist.
- Bei der ggf. doch nötigen Fällung älterer Bäume wird vorab untersucht, ob Höhlen vorhanden sind und ggf. deren Besatz mit Vögeln oder Fledermäusen durch die ökologische Baubegleitung untersucht. Bei Nachweisen ist mit der zuständigen uNB das Vorgehen abzustimmen.

4.3 Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte

Unter den potentiell vorkommenden Arten sind einige, welche eine hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung haben. Für diese soll kur zusammengefasst werden, inwiefern Konfliktpotential besteht oder durch Maßnahmen ausgeräumt werden kann.

Feldlerche

Tötungsverbot gem. §44 (1) Nr. 1:

wird durch Bauzeitenregelungen und Vergrämungsmaßnahmen verhindert

Störungsverbot gem. §44 (1) Nr. 2:

Durch Vergrämungsmaßnahmen werden Brutplatzsuchende Tiere veranlasst, den Bereich der Baustelle zu meiden und siedeln in der Umgebung. Keine Störungen, die den Bruterfolg beeinträchtigen.

Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gem. §44 (1) Nr. 3:

Grundsätzlich ist der Konflikt zu bewältigen, indem in der Umgebung Feldlerchenfenster angelegt werden. Damit bleiben die ökologische Funktionalität der potentiell betroffenen Fortpflanzungsstätten erhalten. Die Anzahl ist anhand von Erfassungen oder durch Worst-Case-Annahmen zu treffen.

Heidelerche

Tötungsverbot gem. §44 (1) Nr. 1:

wird durch Bauzeitenregelungen und Vergrämungsmaßnahmen verhindert.

Störungsverbot gem. §44 (1) Nr. 2:

Durch Vergrämungsmaßnahmen werden Brutplatzsuchende Tiere veranlasst, den Bereich der Baustelle zu meiden und siedeln in der Umgebung. Keine Störungen, die den Bruterfolg beeinträchtigen.

Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gem. §44 (1) Nr. 3:

Für die Heidelerche bestehen im nahen Umfeld an sehr vielen Stellen genauso geeignete Lebensräume wie innerhalb des Geltungsbereiches. Selbst wenn geeignete Stätten im Plangebiet verlorengehen, können die Tiere problemlos ausweichen. Die ökologische Funktionalität bleibt erhalten.

Neuntöter

Tötungsverbot gem. §44 (1) Nr. 1:

wird durch Bauzeitenregelungen und durch das Verbot von Holzungen im Brutzeitraum verhindert.

Störungsverbot gem. §44 (1) Nr. 2:

Durch frühzeitigen Baubeginn (vor der Brutzeit) werden die Tiere bei Nistplatzsuche veranlasst, den Bereich der größten Störungen zu vermeiden und in der Umgebung zu nisten.

Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gem. §44 (1) Nr. 3:

Der Sachverhalt ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Ggf. sind Nachpflanzungen notwendig. Es empfiehlt sich, zu prüfen, ob die Art tatsächlich im Gebiet als Brutvogel auftritt.

KuckuckTötungsverbot gem. §44 (1) Nr. 1:

wird durch Bauzeitenregelungen und durch das Verbot von Holzungen im Brutzeitraum verhindert.

Störungsverbot gem. §44 (1) Nr. 2:

Durch frühzeitigen Baubeginn (vor der Brutzeit) werden die Tiere bei Nistplatzsuche veranlasst, den Bereich der größten Störungen zu vermeiden und in der Umgebung zu nisten.

Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gem. §44 (1) Nr. 3:

Der Kuckuck hat eine Vielzahl an Wirtsvogelnestern, die parasitiert werden. Diese brüten im Nahbereich auch weiterhin, so dass die ökologische Funktion ggf. wegfallender Niststätten erhalten bleiben wird.

Trauerschnäpper und ggf. andere HöhlenbrüterTötungsverbot gem. §44 (1) Nr. 1:

wird durch Bauzeitenregelungen und durch das Verbot von Holzungen im Brutzeitraum verhindert.

Störungsverbot gem. §44 (1) Nr. 2:

Durch frühzeitigen Baubeginn (vor der Brutzeit) werden die Tiere bei Nistplatzsuche veranlasst, den Bereich der größten Störungen zu vermeiden und in der Umgebung zu nisten.

Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gem. §44 (1) Nr. 3:

Der tatsächliche Verlust von Höhlenbäumen ist wahrscheinlich äußerst gering. Es sind nur wenige Altbäume im Gebiet vorhanden. Bei Verlust derselben sind in der Umgebung eine Vielzahl anderer Brutoptionen vorhanden, insbesondere in den nahen Waldbereichen.

Häufige Brutvogelarten

Die Verbotstatbestände werden bei Umsetzung der Maßnahmen nicht eintreten. Alle sonst vorkommenden Arten sind weder besonders störanfällig, noch haben sie besondere Lebensraumansprüche. Sie finden jederzeit und in ausreichendem Maße andere Niststätten, falls welche im Gebiet verloren gehen.

Zauneidechse

Tötungsverbot gem. §44 (1) Nr. 1:

Ohne Maßnahmen tritt das Verbot ein. Bei Umsetzung der genannten Schutzmaßnahmen (Zäunung, Absammeln, Umsetzen) wird dies wirksam verhindert.

Störungsverbot gem. §44 (1) Nr. 2:

Zauneidechsen sind keine besonders störanfälligen Tiere. Dass nahe der Baustelle lebende Tiere durch Störungen so beeinträchtigt werden, dass sich dadurch der Zustand der lokalen Population verschlechtert, ist ausgeschlossen.

Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gem. §44 (1) Nr. 3:

Das Verbot tritt wahrscheinlich in den südlichen Randbereichen des B-Planes ein, wenn keine Maßnahmen getroffen werden. Werden die genannten Maßnahmen umgesetzt und die Tiere in (aufgewertete) Lebensräume der nahen Umgebung umgesetzt, bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang aber erhalten.

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen, wird eine Berührung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden. Es treten dann keine artenschutzrechtlichen Konflikte ein.

5 Zusammenfassung

Die Stadt Großräschen plant die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Poststraße Freienhufen“, da der ursprüngliche Plan von 1995 aufgrund restriktiver Festsetzungen weitgehend nicht umgesetzt wurde. Ziel der Planänderung ist die Anpassung an aktuelle Bedarfe, insbesondere die Sicherung bestehender Bebauung und die Ausweisung zusätzlicher Einfamilienhausflächen mit zugehöriger Verkehrsanbindung. Für das Verfahren ist ein Umweltbericht erforderlich, der auch Fragen des besonderen Artenschutzes berücksichtigen muss. Zu diesem Zweck wurde eine artenschutzrechtliche Habitatpotentialanalyse durchgeführt.

Rechtsgrundlage ist insbesondere § 44 BNatSchG, der Zugriffsverbote wie das Töten oder Stören geschützter Arten sowie die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfasst. Um mögliche Konflikte zu erkennen und bewerten zu können, erfolgte eine Begehung des Plangebietes im Mai 2025. Das Gebiet setzt sich aus Offenlandflächen, Gehölzstrukturen, einzelnen Baumgruppen, einem unbefestigten Weg sowie einem bestehenden Wohngebiet mit Gärten zusammen. Die Offenflächen sind vorwiegend als Grünland und Ruderalfluren ausgeprägt.

Die Analyse ergab ein differenziertes Artenpotential. Bei den Vögeln sind sowohl häufige Kulturfolger wie Amsel, Rotkehlchen und Buchfink als auch Arten mit höherer artenschutzrechtlicher Bedeutung wie Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter, Kuckuck und Trauerschnäpper zu erwarten. Einzelne Altbäume bieten zudem Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter. Besonders relevant ist der Nachweis von Zauneidechsen im südlichen Plangebiet.

Die potenziellen Konflikte ergeben sich vor allem aus dem Verlust von Offenlandflächen, die Brutvögel wie der Feldlerche als Lebensraum dienen, von Grenzlinienbereichen (Zauneidechse, Heidelerche) sowie aus der Inanspruchnahme von Gehölzen mit möglichen Niststätten. Bauarbeiten können zudem durch Lärm und Erschütterungen temporäre Beeinträchtigungen verursachen. Ohne Maßnahmen könnten damit artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst werden.

Zur Konfliktvermeidung und Minderung werden verschiedene Maßnahmen empfohlen. Dazu zählen Gehölzrodungen ausschließlich im Zeitraum Oktober bis Februar, ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit sowie Vergrämnungsmaßnahmen auf Offenflächen, um die Ansiedlung bodenbrütender Vögel zu verhindern. Für die Feldlerche ist die Anlage von Feldlerchenfenstern in der umliegenden Agrarlandschaft vorgesehen. Die ökologische Baubegleitung soll alle Arbeiten überwachen, insbesondere den Reptilienschutz. Für die Zauneidechse sind zwingend Umsetzungsmaßnahmen sowie die Aufwertung geeigneter Ersatzlebensräume notwendig. Ergänzend wird empfohlen, Altbäume möglichst zu erhalten und gegebenenfalls Nachpflanzungen für den Neuntöter vorzunehmen.

Insgesamt zeigt die Habitatpotentialanalyse, dass zwar mehrere Arten mit hervorgehobener Bedeutung im Plangebiet vorkommen können, die entstehenden Konflikte jedoch durch geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewältigt werden können. Unter Beachtung dieser Vorgaben ist die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Poststraße Freienhufen“ aus artenschutzrechtlicher Sicht vollziehbar.



Legende

Habitatstrukturen

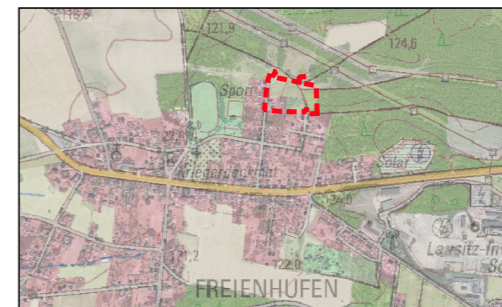
- Baumgruppen und Einzelgehölze
- Gebüsch/Hecken
- Grünland, ruderalisierte Wiesen und Ruderalfluren
- Ruderalfluren mit Gehölzanflug
- Unbefestigter Weg
- Asphaltierte Straße
- Wohnbebauung mit Hausgärten, Hecken, Gehölzen

Relevante Zufallsfunde

- Nachweis Zauneidechse September 2025

Grundlagen

- Geltungsbereich des B-Planes



Bezugssysteme:

Lage: ETRS89 [UTM Zone 33]
 Höhe: + m NHN (DHHN92, Amsterdamer Pegel)

Kartengrundlage/ Auszug aus:

Luftbild DOP;
 Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)

Stadt Großräschen
 Calauer Straße 27
 01983 Großräschen



Artenschutzrechtliche Habitatpotentialanalyse

Projekt:
Bebauungsplan "Poststraße Freienhufen"
 2. Änderung

Inhalt:
Habitatstrukturen und Zufallsfunde

G|U|B

GEO UMWELT BAU

	Datum	Name
bearbeitet	16.09.2025	Hösel
gezeichnet	25.09.2025	Höhn
geprüft	25.09.2025	Hösel

www.gub-ing.de

Anlagen-Nr.:	Projekt-Nr.:	Maßstab (m, cm):
1	DDU 25 0697	1:1.000

Dateiname: Anl_01_Habitatstrukturen
 Format: 420 mm x 297 mm = 0,12 m²